Tätigkeitsverzeichnis
Eisenflechter

Handwerkskammer Flensburg

Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Eisenflechtergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist:

Bei der handwerksrechtlichen Beurteilung von Eisenbiege- und Eisenverlegearbeiten gelten folgende Überlegungen:

Das sogenannte Einsenbiegen ist eine Tätigkeit, die nicht in die Handwerksrolle eintragungspflichtig ist.

Im Hinblick auf die Eisenverlegung handelt es sich grundsätzlich um Tätigkeiten des Maurer- und Betonbauerhandwerks (= zulassungspflichtiges Handwerk, das der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle (Qualifikationsvoraussetzung!) unterliegt).

Bei der Abgrenzung zu handwerksähnlichen Tätigkeiten gilt, dass die Verlegung ausschließlich fertiggebogenen und geflochtenen Baustahls nebst Matten und zugeschnittenen Trägern nach Vorgabe der Bewehrungs- und Armierungspläne und nach vorheriger Einweisung durch Statiker und Bauleiter vor Ort zum handwerksähnlichen Einsenflechtergewerbe gehören.

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.